

Satzung

Förderverein Paul-Klee-Schule Köln e.V.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Paul-Klee-Schule Köln.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zwecke des Vereins im Einzelnen:
 - a) Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung (z.B. Bildungsveranstaltungen zu erzieherischen Fragen).
 - b) Anregungen und Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt von Eltern, pädagogischem Personal, Lehrern sowie Kindern in Verbindung mit der Öffentlichkeit zu festigen (z.B. Feste, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind).
 - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens (z.B. Abschlussfeste und Schulfahrten)
 - d) Förderung der pädagogischen Arbeit durch Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Spiel-, Schul- und Beschäftigungsmaterialien.
 - e) Unterstützung und Mithilfe bei Veranstaltungen der Grundschule außerhalb der Schule.
 - f) Unterstützung förderungswürdiger und -bedürftiger Kinder.
3. Die Existenz des Fördervereines entbindet den Träger der Schule nicht von seiner Verpflichtung, die im Bundesbildungsgesetz vorgesehenen finanziellen Mittel der Schule zur Verfügung zu stellen.

4. Die vorstehend genannten Aufgaben können durch der Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Eltern von Kindern der Schule.
 - b) das Personal, Lehrkräfte sowie auch ehemaliges Personal der Schule.
 - c) Sonstige natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung der Interessen der Schule beizutragen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben.
2. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, welcher über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Aufnahme in den Verein ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller mit Begründung bekannt zu geben.
4. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag wird dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme vorgelegt. Deren Entschluss ist dann gültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod des Mitglieds und Erlöschen des Vereins - nicht automatisch mit Verlassen der Schule seitens des Mitglieds bzw. des Kindes, sondern durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, wenn ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss braucht dem Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden.
6. Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein, insbesondere keinen Anspruch auf Anteil des Vereinsvermögens oder auf Erstattung von Beiträgen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Für die Höhe, Fälligkeit und die Zahlungsabwicklung der Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.
3. Der Beitrag kann vom Mitglied zu jedem Geschäftsjahr neu festgesetzt werden, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wurde. Die Mitteilung über den neuen Beitrag muss bis spätestens 15. August des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

C. Organe des Vereines

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Absatz 3.
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Verwendung der Mittel, soweit es Einzelausgaben über EUR 1.000,00 betrifft.

i) Sonstige Angelegenheiten.

2. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereines erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten.
 - b) wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Zu einer Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen vorher per Aushang in der Schule mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand geladen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und anderen Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Bei folgenden Gegenständen ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind: Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereines sowie zur Änderung der in § 2 ausgewiesenen Aufgaben eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Bei den Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von den Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiter und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder oder eine Anwesenheitsliste, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Einem solchen Antrag stattzugeben, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages

ist eine Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Leiterin der Schule bzw. der Stellvertretung
 - f) dem/der Schulpflegschaftsvorsitzendem, bzw. der Stellvertretung
 - g) zwei weiteren Vorständen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende, der/die Schriftführerin und der/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende, der/die Schriftführerin und der/die Schatzmeister/in sind jede/r für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 14 Verbindlichkeiten

1. Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder des Fördervereins oder deren gesetzliche Vertreter mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Die Haftung des Fördervereines beschränkt sich auf das Vermögen desselben.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

§ 15 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Geschäftsführung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 13 Absatz 2 angehören.

§ 16 Amtsdauer des Vorstands

1. Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführerin, der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
3. Nicht wählbar sind Vertreter des Trägers sowie Mitarbeiter der Schule.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zu der nächsten Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand dann neu gewählt wird.
5. Sollten in einer Amtsperiode mindestens zwei der ursprünglichen Vorstandmitglieder zurücktreten, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Vorstand neu besetzt wird.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Schriftführer/in schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Es sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Schriftführer/in oder der/die Schatzmeister/in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 18 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt, der im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten wird.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
3. Es werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4. Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Prüfung statt.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Fördervereines verbleibende Vermögen fällt an den Kinderschutzbund in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden muss. Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins Grundschule Overbeck am 11.06.2003 in Kraft.
2. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2014 in der hier vorliegenden Fassung geändert und tritt somit in dieser Fassung zum 28.05.2014 in Kraft.

Beitragsordnung

Förderverein Paul-Klee-Schule Köln e.V.

§ 1 Höhe der Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt EUR 12,00.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.09. eines Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist per Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten.

§ 3 Keine Beitragsrückerstattung

Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.